

An den Landrat

---

Glarus, 14. November 2016

### **Bericht zur Verordnung über die Prämienverbilligung**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Verordnung über die Prämienverbilligung (Prämienverbilligungsverordnung; PVV) an ihrer Sitzung vom 14. November 2016 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Rolf Hürlimann, Schwanden  
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Andrea Fäs, Ennenda  
LR Kaspar Becker, Ennenda  
LR Marius Grossenbacher, Glarus  
LR Yvonne Carrara, Mollis  
LR Rolf Elmer, Elm (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: LR Markus Beglinger, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LA Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Orsolya Ebert, Hauptabteilungsleiterin Gesundheit

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Bericht Puntaminar

## 1. Grundsätzliches

Das System der Prämienverbilligung ist in Zusammenhang mit den Sparprogrammen in diversen Kantonen zuletzt politisch breit diskutiert worden, zumal das Gesundheitswesen einer der grössten Kostenblöcke der kantonalen Finanzhaushalte darstellt.

Auch im Kanton Glarus wurde das System der Prämienverbilligung im Rahmen der Effizienzanalyse „light“ thematisiert (Massnahme C.13). Der Kanton sah dabei Massnahmen auf drei Zuständigkeitsebenen vor, um Entlastungen zu realisieren:

1. *Begrenzung der IPV auf die effektive Jahresprämie:* Die Prämienverbilligung wurde auf die effektive Jahresprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung begrenzt. Bis zu dieser Änderung erhielten einzelne IPV-Bezüger mehr Geld aus der Prämienverbilligung, als sie jährlich an Prämien für die OKP bezahlen mussten. Die Landsgemeinde 2015 stimmte dieser Gesetzesänderung zu. Seit anfangs 2016 ist sie in Kraft. Der geschätzte Entlastungseffekt von 200'000 Franken konnte bisher noch nicht überprüft werden;
2. *Anreize für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer:* Bereits auf das Jahr 2014 hin hat der Regierungsrat in eigener Kompetenz die Richtprämie für Erwachsene und junge Erwachsene (18–25 Jahre) auf 85 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie festgelegt (bisher 100 %). Damit sollte neben der finanziellen Entlastung des Kantons auch ein Anreiz für einen Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer gesetzt werden. Der Entlastungseffekt betrug rund 2,3 Millionen Franken;
3. *Überprüfung Selbstbehalt am anrechenbaren Einkommen und Vermögensanteil:* Als dritte Teilmassnahme sollten die Selbstbehalte am anrechenbaren Einkommen und der Vermögensanteil für die Berechnung der Prämienverbilligung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ziel dabei war, dass nur Personen in effektiv wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen eine Prämienverbilligung erhalten.

Die für die Überprüfung der Selbstbehalte am anrechenbaren Einkommen und den Vermögensanteil nötige Analyse bedurfte aufgrund ihrer Komplexität sowie der hohen finanz- und sozialpolitischen Bedeutung allerdings fundierter und teilweise auch externer Abklärungen.

Die Abklärungen zeigten, dass sich der Kanton Glarus sowohl hinsichtlich der ausgerichteten Prämienverbilligung mit 1828 Franken pro Bezügerin bzw. Bezüger wie auch der nach Auszahlung der Prämienverbilligung verbleibenden Prämienbelastung von 12 Prozent des verfügbaren Einkommens im schweizerischen Mittel bewegt.

Der Kanton Glarus setzt die Gelder für die Prämienverbilligung sparsam ein. Mit 377 Franken pro Einwohner und einem Kantonsanteil von 26 Prozent liegt er deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 492 Franken bzw. 44 Prozent. Der Kanton profitiert dabei auch vom tieferen Prämienniveau und von der schweizweit tiefsten Bezügerquote.

Der Regierungsrat und die landrätliche Kommission sehen aufgrund der Analyse kein weiteres Sparpotenzial in der Prämienverbilligung und beantragen dem Landrat, die Massnahme C.13, Individuelle Prämienverbilligung, der Effizienzanalyse „light“ als erledigt abzuschreiben. Zu beachten ist auch, dass weitere Einsparungen zu steigenden uneinbringlichen Prämien (nicht bezahlte Prämienrechnungen) führen könnten, die letztlich ebenfalls der Kanton finanzieren müsste.

Als Folge des von der Landsgemeinde 2015 totalrevidierten Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) sind dennoch gewisse formelle Änderungen im Bereich der Prämienverbilligung notwendig. So hat anstelle des Regierungsrates neu der Landrat sämtliche, für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens relevanten Abzüge und Zuschläge sowie die Grenzbeträge für die garantierten Ansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung festzusetzen. Dabei sollen die bisher in der regierungsrätlichen Verordnung zur Prämienverbilligung verankerten Werte unverändert übernommen und mit

den bisher auf Stufe Landrat bestehenden Bestimmungen zur Prämienverbilligung in einer neuen landrätlichen Verordnung über die Prämienverbilligung zusammengeführt werden.

## **2. Eintreten**

Eintreten bleibt unbestritten.

## **3. Detailberatung**

Die Kommission berät die Vorlage:

### *Ziffer 2.1; Effizienzanalyse „light“*

Abbildung 1 zeigt, dass sich die ausbezahlten Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligungen teilweise unterschiedlich entwickelt haben. Der Bundesbeitrag entspricht seit 2008 einem fixen Prozentsatz der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 KVG). Entsprechend steigt der Bundesbeitrag parallel zur Prämienentwicklung an. Der Kantonsbeitrag ist hingegen wesentlich volatiler, da er einerseits von der Anzahl der Anträge auf Prämienverbilligung und andererseits von der Berechnungsmethodik abhängig ist. So zeigt der Rückgang zwischen 2011 und 2012 den Wechsel von der automatischen Anspruchsprüfung hin zum heutigen Antragssystem. Der Rückgang zwischen 2013 und 2014 wiederum ist auf die Reduktion der Richtprämien auf 85 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie zurückzuführen.

### *Ziffer 3.3; Vergleich der kantonalen Prämienverbilligungssysteme*

Der Kanton Glarus weist mit 20 Prozent den tiefsten Anteil an IPV-Bezügern aller Kantone auf. Eine wesentliche Ursache dafür dürfte sein, dass die Prämienverbilligungen nicht von Amtes wegen ermittelt, sondern nur auf Antrag hin geprüft wird. So hat sich die Bezügerquote infolge der Umstellung auf das Antragsverfahren von 2011 auf 2012 von 28 auf 23 Prozent reduziert (vgl. Ziff. 3.4.2., Tab. 4, S. 9). Offensichtlich verzichten viele potenziell Anspruchsberechtigte darauf einen Antrag einzureichen. Gründe für diesen Verzicht könnten u. a. soziale Hemmungen, persönliches Desinteresse oder mangelnde Kenntnisse über das Verfahren sein. Der Kanton ist allerdings bemüht, die Bevölkerung über die Möglichkeit eine Prämienverbilligung zu beantragen, umfassend zu informieren. So wird zusätzlich zu den an alle Haushalte zugestellten Antragsformularen auch in den lokalen Medien und im Amtsblatt auf diese Möglichkeit hingewiesen und auch das diesbezügliche Verfahren erläutert.

Allerdings dürfte das Antragssystem nicht der einzige Grund für die tiefe Bezügerquote sein, zumal 17 Kantone dieses System anwenden, darunter auch der Kanton Tessin mit der höchsten Bezügerquote (vgl. Ziff. 3.3.3., Tab. 2, S. 6f.). Weitere Ursachen für die tiefe Bezügerquote im Kanton Glarus könnten daher – so wird vermutet – auch die Definition der Selbstbehalte oder die Einkommensverteilung in der Bevölkerung sein.

### *Ziffer 3.3.3; Ermittlung der Anspruchsberechtigung und Gesuchseingabe*

Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich auf der Basis der definitiven Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern der vorletzten Steuerperiode – also für die Prämienverbilligung 2017 auf Basis der Steuerveranlagung 2015 – berechnet (Art. 12 Abs. 3 EG KVG). Dies kann bei einer abrupten Veränderung (insbesondere bei einer Verschlechterung) der wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch zu finanziellen Problemen bei den Betroffenen führen.

Bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ( $\pm 30\%$ ) kann daher die Durchführungsstelle den Anspruch auf Prämienverbilligung auch aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse berechnen (Art. 7 V IPV). Damit kommt der Kanton auch dem bundesrechtlich garantierten Recht nach, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens-

und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Art. 65 Abs. 3 KVG). Allerdings besteht seitens der betroffenen Personen eine Holschuld, d. h. sie müssen selber aktiv die Berechnung der Prämienverbilligung auf Basis der aktuellen Einkommensverhältnisse beantragen.

*Ziffer 6; Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen*

Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen neuen Verordnung über die Prämienverbilligung ohne Wortmeldungen zu.

**4. Antrag**

*Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig,*

- 1. dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen und*
- 2. vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die Massnahme C.13, Individuelle Prämienverbilligung, der Effizienzanalyse „light“ als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Gesundheit und Soziales**



*Emil Küng, Obstalden*  
Kommissionspräsident

Beilage:

- Berechnungsbeispiele zur Prämienverbilligung 2017

## Beilage: Berechnungsbeispiele zur Prämienverbilligung 2017

### **Richtprämien 2017**

|                                    |           |                                 |
|------------------------------------|-----------|---------------------------------|
| Für Erwachsene (über 25 Jahre)     | 4'060 Fr. | (85 % der Durchschnittsprämie)  |
| Für junge Erwachsene (18-25 Jahre) | 3'784 Fr. | (85 % der Durchschnittsprämie)  |
| Für Kinder                         | 1'080 Fr. | (100 % der Durchschnittsprämie) |

### **Beispiel 1: Eltern mit 2 Kindern**

|                                       |   |            |                   |
|---------------------------------------|---|------------|-------------------|
| Richtprämie Erwachsene (Ehepaar)      | 2 | 4'060 Fr.  | 8'120 Fr.         |
| Richtprämie Kinder                    | 2 | 1'080 Fr.  | <u>2'160 Fr.</u>  |
| Total Richtprämien                    |   |            | 10'280 Fr.        |
| Anrechenbares Einkommen               |   | 65'000 Fr. |                   |
| abzüglich Selbstbehalt von 12 Prozent |   |            | <u>-7'800 Fr.</u> |
| Prämienverbilligung 2017              |   |            | <u>2'480 Fr.</u>  |

### **Beispiel 2: Alleinstehende Person**

|                                      |   |            |                   |
|--------------------------------------|---|------------|-------------------|
| Richtprämie Erwachsene               | 1 | 4'060 Fr.  | 4'060 Fr.         |
| Anrechenbares Einkommen              |   | 35'000 Fr. |                   |
| abzüglich Selbstbehalt von 9 Prozent |   |            | <u>-3'150 Fr.</u> |
| Prämienverbilligung 2017             |   |            | <u>910 Fr.</u>    |

### **Beispiel 3: Alleinerziehende Person mit jungem Erwachsenen in Ausbildung**

|   |   |            |                   |
|---|---|------------|-------------------|
| Richtprämie Erwachsene  | 1 | 4'060 Fr.  | 4'060 Fr.         |
| Richtprämie junge Erwachsene  | 1 | 3'784 Fr.  | <u>3'784 Fr.</u>  |
| Total Richtprämien  |   |            | 7'844 Fr.         |
| Anrechenbares Einkommen   |   | 45'000 Fr. |                   |
| abzüglich Selbstbehalt von 10 Prozent   |   |            | <u>-4'500 Fr.</u> |
| Berechnete Prämienverbilligung  |   |            | <u>3'344 Fr.</u>  |
| davon für Erwachsene  |   |            | 1'731 Fr.         |
| davon für junge Erwachsene  |   |            | 1'613 Fr.         |
| Erhöhung Prämienverbilligung des jungen<br>Erwachsenen in Ausbildung auf halbe Richtprämie<br>(Art. 65 Abs. 1bis KVG) |   | 1'892 Fr.  | <u>279 Fr.</u>    |
| Ausbezahlte Prämienverbilligung 2017  |   |            | <u>3'623 Fr.</u>  |